

Rechtsausschuß
13. Sitzung

24.09.1986
ei-mm

Das Ministerium habe weiter geprüft, ob die Verfahrensdauer verkürzt werden könne. Auch wenn er nicht ausschließe, daß sich eine Verkürzung um ein bis zwei Monate herausholen ließe, sei eine wesentliche Verkürzung schon deshalb nicht möglich, weil diejenigen, die um Asyl nachsuchten, in der Regel bewußt die ihnen eingeräumten Fristen ausnutzten.

Abg. Klütsch (SPD) fragt dazu erstens, wodurch sich die unterschiedliche Verfahrensdauer ergebe und ob es sich dabei um eine Besonderheit der Asylverfahren handle, und zweitens, ob sich die Zuweisung von 92 Stellen für Verwaltungsrichter im Jahre 1982 auf die Erledigungsdauer der Asylverfahren erkennbar ausgewirkt habe.

Abg. Paus (CDU) fragt, ob es möglich sei, reine Asylkammern anzulegen, die dann von den Präsidien der Verwaltungsgerichte beschaffen werden müßten.

StS Dr. Röwer geht davon aus, daß sich die Konzentration auf zwar gemischte Kammern, aber doch solche mit Spezialerfahrung, in Nordrhein-Westfalen prozeßverkürzend bemerkbar gemacht habe. In anderen Ländern sei das so nicht festzustellen.

Die im Jahre 1982 bewilligten Richter seien an die Verwaltungsgerichte gekommen, ohne daß die befürchtete Flut von Asylverfahren bei den Gerichten eingegangen sei. Die Richter seien von den Präsidien weitgehend nicht in Asylsachen, sondern in anderen Sachen der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingesetzt worden, so daß die zweite Frage des Abg. Klütsch gar nicht beantwortet werden könne. Es sei eine "Wohltat" gewesen, die der gesamten Verwaltungsgerichtsbarkeit, nicht aber speziell den Asylverfahren zugute gekommen sei, deren Zahl sich dann ja auch nicht so erhöht habe, wie es die Berufsverbände prognostiziert hätten. Das Justizministerium habe insofern darauf reagiert, als es inzwischen 15 dieser Richterstellen in die ordentliche Gerichtsbarkeit umgesetzt habe.

Er dürfe dazu in Erinnerung rufen, daß der Justizminister auf den Einsatz der Richter, die vom Landtag bewilligt würden, keinerlei Einfluß habe. Die Präsidien seien insoweit unabhängig. - Auf die Bemerkung des Vorsitzenden: "Das gibt es doch nicht!" entgegnet StS Dr. Röwer, wenn der Landtag z. B. für die Strafjustiz Richterstellen schaffe, sei das genauso. Die Präsidien könnten theoretisch dann sämtliche zusätzlichen Richter beispielsweise in Zivil- oder Handelssachen einsetzen. Von seiten der Justizverwaltung oder von seiten des Landtags gebe es nicht die geringste Steuerungsmöglichkeit für diesen Einsatz.

Rechtsausschuß
13. Sitzung

24.09.1986
ei-mm

Der Vorsitzende bezeichnet das als einen Skandal. Der Landtag müsse sich so etwas in Zukunft reiflich überlegen; denn die zusätzlichen Stellen seien 1982 nur aus der Intention heraus geschaffen worden, die Asylklageverfahren schneller zu bewältigen. Dasselbe gelte dann ja wohl auch für die Finanzgerichtsbarkeit.

Abg. Klütsch (SPD) fragt, welche Maßnahmen denn von seiten der Justiz getroffen werden könnten, um dem Beschleunigungsgrundsatz Rechnung zu tragen.

Wenn es bei der gegenwärtigen Zahl der Asylverfahren bleibe, glaubt StS Dr. Röwer nicht, daß sich deren durchschnittliche Dauer in der Praxis der Gerichte verkürzen lasse. Das liege nicht nur daran, daß die Asylbewerber die Fristen oft bis zum letzten Tag ausschöpften, um Zeit zu gewinnen, sondern auch an dem Umstand, daß es in diesem Verfahren nicht die Möglichkeit eines Vergleichs gebe. Eine Verkürzung könnte seines Erachtens allein durch Schritte des Gesetzgebers erreicht werden. Er wüßte jedoch nicht, welche gesetzlichen Maßnahmen ergriffen werden könnten; denn man könne nicht speziell für Asylverfahren den Rechtsschutz zurückschrauben, der für andere verwaltungsgerichtliche Verfahren gewährt werde, sonst schaffe man eine Sondergerichtsbarkeit für Asylsachen.

Falls jedoch der Ausstoß aus Zirndorf deutlich ansteigen sollte, wisse er nicht, wie sich das auswirken werde. Er empfehle aber, die Entwicklung abzuwarten, nachdem der Zustrom aus Ostberlin gestoppt zu sein scheine, auch wenn die Berufsverbände der Verwaltungsrichter das möglicherweise anders sähen; denn deren Prognosen seien schon einmal falsch gewesen.

Abg. Klütsch (SPD) hat mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, daß der Wille des Gesetzgebers offensichtlich in personalen Entscheidungen der Geschäftsverteilungspläne der Verwaltungsgerichte versandet sei. Der Ausschuß werde sich diesen Umstand bei zukünftigen Personalzuweisungen im Justizhaushalt zu vergegenwärtigen haben.

Um in der gegenwärtigen Situation eine Beschleunigung zu erreichen, seien seines Erachtens folgende Überlegungen anzustellen.

Erstens biete sich an, die Kammern und Senate der Gerichte, die heute sowohl allgemeine als auch Asylverfahren nach dem Datum des Klageeingangs bearbeiteten, zu einer bevorzugten Behandlung der Asylverfahren dadurch zu bewegen, daß in den prozessualen Vorschriften, sei es in der Verwaltungsgerichtsordnung oder gar im Gerichtsverfassungsgesetz, ein Beschleunigungsgrundsatz verankert werden, so wie er beispielsweise im Arbeitsgerichtsprozeß

Rechtsausschuß
13. Sitzung

24.09.1986
ei-mm

für das Kündigungsschutzverfahren vorgesehen sei. Zuständig dafür sei in jedem Fall der Bundesgesetzgeber. Ihn wundere, daß bisher niemand daran gedacht habe, die Verwaltungsrichter auf diese Weise anzuhalten, Asylverfahren vorzuziehen; denn schließlich wisse man, daß jede Verzögerung Geld koste.

Zweitens: Die Länge der Verfahren ergebe sich vielfach dadurch, daß im Anschluß an eine abschlägige Entscheidung ein zweiter Asylantrag gestellt werde, der unter anderem mit dem Umstand begründet werde, daß ein Asylantrag gestellt worden sei. Nach seinen Informationen spiele das bei Iranern eine besondere Rolle. Seines Erachtens wäre zu überlegen, ob ein solcher Folgeantrag, der in der Substanz - bezogen auf das Herkunftsland - in der Regel schon eher geprüft worden sei, nicht lediglich als Abschiebungshindernis betrachtet und im Rahmen der ausländerrechtlichen Entscheidung über die Abschiebung geprüft werden könne.

Drittens sollte man sich einmal damit befassen, daß die Belastung der Gerichte mit Asylverfahren anscheinend durch ministerielle Erlasse vergrößert werde. In der Vergangenheit hätten beispielsweise Iraner damit rechnen können, auch ohne Asylverfahren gemäß § 14 des Ausländergesetzes geduldet zu werden, weil jedermann die Bürgerkriegssituation im Iran kenne. Durch ministeriellen Erlaß würden sie nun offenbar gezwungen, zuerst ein Asylverfahren zu durchlaufen, dessen negativer Ausgang von vornherein feststehe, mit dem Ergebnis, daß letztlich doch niemand abgeschoben werde, weil dann gleichwohl die Duldung nach § 14 des Ausländergesetzes Platz greife. - Er wäre erfreut, wenn der Justizminister diese Probleme einmal mit den zuständigen Landesministerien abkläre.

Im übrigen sei für ihn in der Diskussion dieser Frage wesentlich, was im Anschluß an eine rechtskräftige abschlägige Entscheidung über einen Asylantrag geschehe. Er wüßte gern, ob die Justiz über Zahlen verfüge, in welchen Fällen dann die Abschiebung praktiziert werde.

StS Dr. Röwer führt dazu aus, im Unterausschuß des Rechtsausschusses des Bundestages sei sehr wohl der Vorschlag erörtert worden, die Asylverfahren unter ein besonderes Beschleunigungsgebot zu stellen. Der Vorschlag sei jedoch mit überwältigender Mehrheit abgelehnt worden. Die Begründung dafür habe im wesentlichen gelautet: Man könne nicht andere verwaltungsgerichtliche Prozesse, die für die Betroffenen unter Umständen von vergleichbarer existentieller Bedeutung seien, hintanstellen. Selbst wenn die Begründung nicht überzeuge, sei jedenfalls dieser Vorschlag nicht durchsetzbar gewesen.

Der Erwägung, einen zweiten Asylantrag anders zu behandeln als den ersten, stünden Rechtsbedenken entgegen. Wenn jemand vortrage, er benötige Asyl, weil seine Regierung erfahren habe, daß